



---

## HERMANN J. ABS

---

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main

---

29. SEPTEMBER 1952

### DIE LONDONER SCHULDENKONFERENZ

*Herr Dr. Brinckmann begrüßte zu Beginn der 22. Großen Vortragsveranstaltung des Übersee-Clubs am 29. September 1952 im Hotel Atlantik den Vortragenden und erinnerte daran, dass dieser vor drei Jahren zum ersten Male vor dem Club gesprochen hätte, und zwar über die Frage der Auslandskredite.*

*Gerade die hamburgische Kaufmannschaft sei sich bewusst, dass neue Verbindlichkeiten nicht übernommen werden könnten, ohne dass die alten Schulden abgetragen werden. Als wir vor drei Jahren noch unter dem Eindruck der Währungsreform an eine Flut von Auslandskrediten gedacht oder von ihnen zum mindesten geträumt hätten, habe Herr Abs in seinem Vortrage vor dem Club sehr nüchtern auf diese Zusammenhänge hingewiesen und die Erledigung der Vorkriegsschulden als *conditio sine qua non* für die Gewährung neuer Auslandskredite bezeichnet.*

*In diesem Jahre sei Herr Abs viele Monate als Vorsitzender der deutschen Delegation auf der Londoner Schuldenkonferenz tätig gewesen. Herr Dr. Brinckmann unterstrich, dass er als Teilnehmer an dieser Konferenz bezeugen könne, welche ungewöhnlichen Verdienste Herr Abs sich erworben habe und wie er Lösungen gefunden hätte, die zu Anfang der Verhandlungen als kaum erreichbar erschienen wären. Dafür habe man gerade in Hamburg alle Ursache, dankbar zu sein. Ein endgültiges Urteil könne man zwar erst fällen nach der zweiten Phase der Verhandlungen, die jetzt bevorstünde und in der es sich um die Regelung der Nachkriegsschulden handele. Immerhin glaube er, dass das bisher Erreichte ein weiterer Schritt auf dem langen Wege zum Ziele sei, nämlich die völlige und gleichberechtigte Einschaltung Deutschlands in die Weltwirtschaft.*

*Wir in Hamburg seien stolz darauf, dass der hamburgische Senat in Erkenntnis seiner Verpflichtungen schon seit der Währungsreform recht erhebliche Reserven in seinen Etat eingestellt habe für die Bedienung der Zinsen und für die Amortisation der alten hamburgischen Auslandsschulden. Das würde auch im Ausland weitgehend anerkannt. Über eines müsse man sich aber klar sein, dass die Anforderungen an die deutsche Wirtschaft zur Bezahlung der Vorkriegs- und Nachkriegsschulden ausserordentlich groß sein würden.*

*Herr Dr. Brinckmann dankte dann noch einmal Herrn Abs, dass dieser trotz seiner überaus starken Inanspruchnahme nach Hamburg gekommen sei. Darauf nahm Herr Abs das Wort:*



Ich danke Ihnen für die freundlichen Worte der Begrüßung und danke auch für Ihr Interesse an dem Thema, das für heute Abend gewählt ist. Ich finde es gar nicht selbstverständlich, denn in dem „Bulletin“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 9. September zum dritten Jahrestag ihrer Existenz stehen allerlei interessante Ereignisse auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, z.B. dass der D-Marknoten-Kurs in Zürich im Mai den Kurs von 94 Schweizer Franken erreicht hat, dass z.B. Deutschland der Weltbank und dem Weltwährungsfonds beigetreten ist, aber es steht nicht darin, dass in London eine Regelung der Auslandsschulden erreicht wurde. Ich bin deshalb überrascht, dass Sie hier dem Ergebnis mehr entgegenbringen als das „Bulletin“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung.

Überhaupt haben mir Erklärungen im Bulletin des Presseamtes der Bundesregierung das Leben manchmal schwer gemacht. Zum vierten Jahrestag der Währungsreform vom 21. 6. 48 erschien eine Erklärung: Wir haben es fertiggebracht, in den letzten vier Jahren den Export zu versiebenfachen, den Lebensstandard auf Friedenshöhe zu bringen; die Leistungen, die von uns zum Verteidigungsbeitrag verlangt werden, werden wir ohne Steuererhöhungen schaffen; selbstverständlich werden wir den Lebensstandard nicht nur nicht herunter-, sondern heraufsetzen, und wenn wir an den Steuern etwas ändern, dann setzen wir sie nur herunter.

Das wurde mir in London von den Gläubigern entgegengehalten und gesagt: Aus welchem Grunde plädieren Sie für eine Erleichterung der Schuldenverpflichtungen Deutschlands? Es blieb mir nichts anderes zu sagen übrig als darzulegen, dass wir eine demokratische Regierung haben und dass ich beim besten Willen die Erklärungen einer demokratischen Regierung im Wahljahr nicht mit pari bewerten könne. Es war liebenswürdig von Herrn Dr. Brinckmann, an meinen Vortrag vor drei Jahren hier zu erinnern. Ich glaube, es war der 16. oder 18. September 1949. Ich erinnere mich deshalb sehr wohl, weil ich damals sagte, man sollte die Jubiläen der Pfundabwertung von 1931 nicht allzu intensiv feiern, was aber damals ein paar Tage später doch geschah. Ich führte damals aus – und einige der Besucher werden sich wohl noch erinnern –, dass ich die gesamten Auslandsschulden kommerzieller Art aus der Vorkriegsperiode für die westdeutsche Bundesrepublik auf maximal 6 bis 7 Milliarden DM schätze. Ich bitte zu berücksichtigen, dass es keine Statistik gab; die letzte stammte aus September 1940 und betraf das Deutsche Reich; entweder das Deutsche Reich nach den Grenzen, die heute nur politisch aussprechbar sind, vom 31. Dezember 1937, oder eines späteren Stichtages, das ist mir im Augenblick nicht gegenwärtig. Das statistische Jahrbuch und auch die Statistik in der Deutschen Reichsbank hatten dem Umstand der Westzone und Ostzone und der Bundesrepublik und der Teilung Deutschlands in der damaligen Zeit noch nicht Rechnung getragen, und es war daher nicht zu erkennen, wie hoch etwa die Schulden der Bundesrepublik sein würden. Ich werde gleich auf diese Ziffern zu sprechen kommen, denn zufälligerweise hatte ich mit den damaligen Ziffern den Betrag ziemlich genau getroffen. Nun wissen Sie aus den Zeitungen – und es ist nicht alles richtig, was in einer Zeitung steht –, dass z.B. über die Konferenz in London die Überschrift stand: „Sieg der Auslandsgläubiger“. Ich habe dem schon einmal widersprochen. Ich setze mich gerne jeder Kritik aus, aber ich kann nur das eine sagen: Hätte die Überschrift gelautet „Sieg der Schuldner“, dann wäre ein Ziel der Konferenz nicht erreicht, nämlich: Die Wiederherstellung des deutschen Kredits! Ich wäre ein sehr ungeeigneter Vertreter, wenn es sich lediglich darum handelt, Wege zu finden, um Schulden nicht zu bezahlen.

Das Angebot, das Deutschland am 23. Mai 1952 an die Adresse der ausländischen Gläubiger gemacht hat, sah eine Jahrestransferleistung von 500 Mio. DM vor, und dieser Betrag sollte im Laufe der nächsten drei oder vier Jahre, das war offen geblieben, um 100 Mio. auf 600 Mio. DM erhöht werden. Dieses Angebot wurde von den ausländischen Gläubigern abgelehnt. Die Einigung, die schließlich gefunden wurde, zeigt folgende Ziffern: Die sofortige Leistung, d.h. ab 1953, sieht einen Jahresbetrag von 567 Mio. DM vor und wird nach Ablauf von fünf Jahren auf 750 Mio. DM erhöht. Das bedeutet also in den ersten Jahren eine Erhöhung von 500 Mio. um 67 Mio. auf 567 Mio. DM, und nach Jahr und Tag, jetzt genau nach fünf Jahren, ab

1958, wird dieser Betrag um 150 Mio. gegenüber den geplanten 600 Mio. auf 750 Mio. DM erhöht, und diese Ziffer wird auch nicht weiter überschritten werden; sie baut sich nach Ablauf weiterer zehn Jahre, also nach 1968, erst langsam ab.

Nun gibt es Leute, die sagen, 500 Mio. hätten wir wohl leisten können, nicht aber 567 Mio. DM. Das sind kluge Leute, und ich gehöre daher nicht dazu. Dann müsste man bei 500 Mio., wie bei 567 Mio., ähnlich skeptisch sein. Ich unterschätze nicht 67 Millionen, aber wenn man den Mut hat, 500 Millionen zu sagen, dann glaube ich, kann es an den 67 Millionen allein nicht scheitern.

Diese Zahl von 567 Mio. DM ist zufällig – und damit zeige ich ein Problem auf – der Exportüberschuss der ersten acht Monate dieses Jahres auf die Million genau. Acht Monate sind zwei Drittel des Jahres. Ob wir optimistisch sein und von einer Fortsetzung des Exportüberschusses ausgehen können oder nicht, ist eine zweite Frage, die keiner wird mit Sicherheit beantworten können. Aber die Problematik liegt natürlich allein in der Verfügbarkeit und der Konvertibilität derjenigen Währungen, die im Überschuss anfallen, denn es ist selbstverständlich, dass Überschüsse zum Teil in Währungen anfallen, in Ländern, in denen zufällig – Gott sei's geklagt – nicht unsere Gläubiger sitzen, siehe Brasilien. Hätten wir unsere Gläubiger in Brasilien sitzen, dann könnten wir sie jetzt auch mit einer Jahresrate bezahlen.

Es wird Sie interessieren, dass die 567 Mio. DM für unseren Schuldendienst sich mit 60 % auf den europäischen Zahlungsraum und mit 40 % auf den Dollarraum beziehen. Ich vereinfache mit Absicht die Ziffern und die Prozentsätze und lasse die etwa 4 % Gläubiger außerhalb des EZU- und Dollarraumes aus; sie sind nicht wesentlich, und wir können sie außer Ansatz lassen. Nach fünf Jahren bei der Erhöhung der Leistung entfällt dann je die Hälfte auf den Dollar- und den EZU-Raum. Nun weiß jeder von Ihnen, dass ein Unterschied besteht, ob wir unsere Leistungen im EZU-Raum zu erfüllen haben, wo es einen Zahlungsmechanismus gibt, wo außerdem bestimmte Vereinbarungen festgelegt sind, wo es eine Liberalisierung des Handels gibt – übrigens eine Erfindung der Amerikaner, die in Europa Gültigkeit haben soll, nicht aber für sie selbst –, oder ob die Leistungen im Dollarraum zu erfüllen sind. Hier ist das Problem viel schwieriger, denn wir wissen, dass der Dollarraum schon ohne Schuldendienst ein Defizit hat. Je nach Temperament: Ob die Diagnose von Bonn oder den Amerikanern gestellt wird – größer im ersten, kleiner im zweiten Fall –, in jedem Fall aber ein Defizit. Und dieses erhöht sich um den Schuldendienst, das sind 40 % von 567 Mio. DM, also um etwa 230 Mio. DM oder nicht ganz 55 Mio. Dollar im Jahr, die zu dem Defizit hinzukommen und für das wir die Deckung noch nicht gefunden haben.

Dies ist eine sehr schwerwiegende Frage, denn ich sagte schon, dass die Amerikaner die Liberalisierung des Handels bei sich selbst wie im Verkehr mit den Schuldnerländern Europas noch nicht eingeführt haben. Ich kann nur sagen, dass wir guttun, mit den Engländern zu sagen, dass „trade“ anstelle von „aid“, auf die Dauer gesehen das Bessere ist, denn Gesamteuropa hat ein Defizit in Dollar von 3,7 Milliarden, in unseren Ziffern gerechnet rund 15,5 Milliarden DM. Davon haben wir nur einen bescheidenen Anteil, der sich vielleicht bei 5 oder 6% dieser Summe bewegt. Man kann nicht gleich von einer amerikanisch-deutschen oder einer deutsch-amerikanischen oder einer französisch-amerikanischen oder einer englisch-amerikanischen Krankheit sprechen, sondern da alle dieses gegenseitige Wechselfieber, das Wort „amerikanisch“, gemeinsam haben, scheint mir das doch keine englische Krankheit, sondern eine amerikanische Krankheit zu sein. Amerika hat dieses Problem in großzügiger Weise zu lösen versucht. Auch wir haben das sehr zu unserem Vorteil und zu unserem Heil erfahren, und zwar durch die Nachkriegswirtschaftshilfe. Unter diesem System haben wir 3,2 Milliarden Dollar erhalten, einen Betrag, ohne den es unmöglich wäre, sich den deutschen Wiederaufbau vorzustellen. Wenn ich also eine amerikanische Haltung in der Handelspolitik kritisiere, so vermindert das nicht im Geringsten die Hochachtung, Anerkennung und Dankbarkeit für diese Hilfe, die sicher von Ihnen geteilt wird.

Die Frage, wie ist die Schuldenregelung getroffen und wie kommen wir zu diesem Ergebnis, veranlasst mich, zunächst die vier Thesen zu nennen, unter denen die Gläubiger unser Angebot vom 23. Mai 1952 abgelehnt haben. Diese vier Thesen lauten

wie folgt:

1. Der deutsche Schuldner, ob öffentlicher oder privater, muss danach bemessen werden, ob er in D-Mark, der nationalen Währung, erfüllen kann oder nicht, aber nicht nach dem Maßstab der Transferfähigkeit. Das heißt, wenn ein guter Schuldner – gut meine ich jetzt in dem Sinn, dass er für seine Verpflichtungen objektiv als gut anzusehen ist, das ist nicht dasselbe wie ein guter Schuldner – in der Lage ist, seine Verpflichtungen in D-Mark voll zu erfüllen, besteht seitens der Gläubiger kein Anlass, ihm in der Schuldbemessung entgegenzukommen. Wenn Deutschland den Transfer nicht leisten kann, kann er die Differenz in D-Mark auf Sperrkonto zahlen.
2. Die angebotenen 500 Mio. DM – sie verteilten sich mit 330 Mio. auf Nachkriegsverpflichtungen und 170 Mio. auf Vorkriegsverpflichtungen – sind zu gering und müssen wesentlich erhöht werden.
3. Deutschland kann kein Globalangebot machen, sondern muss sich mit der Regelung jeder einzelnen Schuldenkategorie befassen.
4. Das deutsche Transferangebot muss ein unbedingtes sein, d.h. es darf nicht abhängig gemacht werden von währungspolitischen, handelspolitischen oder etwa schlechtweg politischen Voraussetzungen.

Die Gläubiger hatten sich eine Woche Zeit gelassen, um das Angebot Deutschlands abzulehnen. In der Zwischenzeit hatten wir vereinbart, dass wir nach der Ablehnung unser Gespräch in Einzelberatungen über jede einzelne Schuldenkategorie fortsetzen, um zu sehen, welche Lösung für den Gläubiger noch annehmbar und welche Lösung zugleich für den deutschen Schuldner noch zu leisten möglich ist.

Ehe ich im Einzelnen auf die Regelung selbst eingehe, und das kann natürlich nur ein Spaziergang durch die wichtigsten Schuldengruppen sein, und selbst dabei muss ich Ihre Aufmerksamkeit lange in Anspruch nehmen, möchte ich kurz behandeln, wie diese vier Thesen sich im Laufe der Verhandlungen entwickelt haben und wie sie abgewickelt wurden.

Die 1. These lautet: Der deutsche Schuldner muss in D-Mark voll leisten. Mit dieser These sind die Gläubiger nicht durchgedrungen. Die Leistungen der deutschen Schuldner, gleichgültig ob Staat, Gemeinden oder Länder oder Private, werden für die gesamte Laufzeit nach dem wirklich zu transferierenden Teil bemessen. Daneben und darüber hinaus ist nicht ein Pfennig zu leisten. Es gibt eine einzige kleine Ausnahme, die ich gerne darlege, weil sie eine Ausnahme ist. Aber wie gesagt, in keinem Falle ist neben oder anstelle des Devisenbetrages mehr zu zahlen als das, was transferiert wird. Das ist deshalb wichtig, so scheint es wenigstens mir und so schien es der deutschen Delegation, die die Verhandlungen geführt hat, weil durch jene Gutschrift von Sperrmark für laufende Zinsleistungen oder Amortisationsleistungen ein ständiger Zufluss von Sperrmark erfolgt, die verfügbar wird für ausländische Gläubiger, die aber auf ihre volkswirtschaftliche Erfüllung von Deutschland an das Ausland noch warten lässt. Sobald die Devisenfreiheit herbeigeführt wird, für die es ja Vorkämpfer gibt, die an sich selbst und die Zukunft glauben, müssten solche Beträge voll transferiert werden, d.h., jede auch nur vorübergehende Erleichterung würde sofort wieder notleidend und hinfällig werden. Ich halte dies für ein bedeutendes Ergebnis der Londoner Konferenz.

Den 2. Punkt, dass wir unsere Leistungen erheblich steigern müssen, haben wir erfüllt, was heftig kritisiert worden ist, und zwar nicht etwa nur durch Erhöhung der Jahresbeträge von 500 auf 567 Mio. DM, sondern auch durch eine andere Aufteilung der Nachkriegs- und Vorkriegsschuld in der ersten Fünfjahresperiode. Es wurden die Leistungen auf die Vorkriegsschuld von 170 auf nahezu das Doppelte, nämlich 330 Mio. DM, erhöht im Rahmen der schon genannten 567 Mio. DM. Dieses Mehr an 170 Mio. ist nur dadurch zu bewerkstelligen gewesen, dass die Nachkriegsschuld um etwa 92 Mio. in den ersten fünf Jahren ermäßigt wurde.

Nun ist es nicht so, dass gegenüber dem Gläubiger einfach die Leistungen in den ersten fünf Jahren verdoppelt wurden, sondern es ist bei der Regelung eine Reihe von Schuldenkategorien behandelt worden, die in unserem Angebot einfach mit einem Strich versehen oder gar nicht aufgeführt wurden oder mit dem Vermerk ver-

sehen waren „wird nicht behandelt“ oder: „ist in der Konferenz nicht zu regeln“, „fällt unter Reparationen oder Schulden aus der Kriegszeit“. Wir wollten uns nicht festlegen und haben daher diese Zusätze gemacht.

Um ein Beispiel zu nennen: Etwa die Schulden der sogenannten Mixed Claims Commission. In Amerika ist eine Forderung entstanden aus Sabotage-Akten aus dem Ersten Weltkrieg, die aber nach Durchführung von Prozessen durch Schuldtitelhergabe im Jahre 1928 geregelt war. Die Prozesse hatten wir verloren – der Staatsanwalt hieß John MyCloy. Diese Beträge mussten wir zahlen, weil von der Leistung die Freigabe des deutschen Auslandsvermögens abhängig war. Ich spreche wohlgerne vom deutschen Auslandsvermögen, das im Kriege 1914/18 beschlagnahmt war.

Dann bestanden noch andere Schulden; so die Schuld an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, eine Bank, die eine exterritoriale Position hat – Herr Dr. Brinckmann gehört dem Verwaltungsrat an. Es ist dies eine Bank eigener Art; sie verwaltet auch Gelder für Rechnung Dritter. Dazu gehören auch Ausleihungen, die aus Gründen der Transferschwierigkeiten im Reparationsjahr 1930/31 in Deutschland angelegt worden sind, bei der Reichsbahn, der Reichspost und bei der Reichsbank sowie der Golddiskontbank. Alles angesehene Institute, die ihren Sitz jenseits des eisernen Vorhanges haben. Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich hat sich mit der deutschen Delegation über die jährlich zu zahlenden Zinsbeträge geeinigt. Die Frage des Kapitals bleibt bis 1966 offen.

Diese Summe und ähnliche sind also in dem erhöhten Leistungsbetrag mitenthalten. Es ist daher nicht richtig zu sagen, dass die Ansprüche der Gläubiger einfach verdoppelt worden seien. Das kann jeder nachrechnen, denn in unserem Angebot hieß es, wir schlugen vor, die Zinsen auf 3 oder  $3\frac{1}{2}$  % zu setzen und nach drei bis vier Jahren sie mit 2% jährlich zu amortisieren, oder wir seien bereit, daraus eine Erhöhung der Zinsen um 1% vorzunehmen. Die rückwärtigen Zinsen sollten ganz oder teilweise gestrichen werden, so hieß es in unserem Angebot vom 23. Mai 1952.

Die 3. These habe ich schon genannt: Dass sich das deutsche Angebot mit jeder einzelnen Schuldenkategorie zu befassen hat. Das haben wir sehr wörtlich genommen, haben uns mit jeder einzelnen Staatsanleihe befasst, auch mit den Städte- und Staatenanleihen. Mit vielen Schuldnergruppen haben wir uns aber nur global befassen können, einmal bei den allgemeinen Industrie-Anleihen, dann dem berühmten Komplex der Stillhaltung und endlich bei den verschiedenen Schulden. Die Letzteren sind immerhin mindestens 250 000 Einzelposten, die einen Betrag von 1,2 Milliarden ausmachen. Dass wir uns damit im Einzelnen nicht befasst haben, nicht haben befragen wollen und können, ist selbstverständlich. Aber wir haben einen Leitfaden gefunden, der für alle Schuldenkategorien, an die wir denken konnten und auf die wir gebracht wurden, Berücksichtigung findet.

Dann die 4. These: Das deutsche Transferangebot muss ein unbedingtes sein, es darf nicht abhängig gemacht werden von wirtschaftspolitischen, handelspolitischen, währungspolitischen oder politischen Voraussetzungen. Dieser Wunsch und diese These der Gläubiger bei der Ablehnung unseres Angebotes hat von der deutschen Delegation und schließlich auch von der Konferenz nicht erfüllt werden können. Es sind im Schlussbericht sehr wichtige Bestimmungen über die Frage aufgenommen worden, welche wirtschaftspolitischen Voraussetzungen notwendig sind, um Deutschland in den Stand zu setzen, die Transferleistungen tatsächlich zu erfüllen. Auch die währungspolitischen Voraussetzungen sind genannt und auch die politischen Voraussetzungen sind zur Erörterung gekommen. Wie sehen diese Bestimmungen nun im Einzelnen aus? Sie sind die wichtigsten Bestimmungen der Londoner Schuldenkonferenz.

Im Abschnitt 21 des Schlussberichtes heißt es, dass die Zahlungen der Bundesrepublik als Posten in den laufenden Zahlungsverkehr eingehen und dass Deutschland sich nach besten Kräften für den Transfer einsetzen soll. Es heißt ferner, dass ein ständiger Schuldendienst nur aus der Deckung aus laufenden Zahlungsposten des sichtbaren und unsichtbaren Verkehrs, also aus dem Handels- und Dienstleistungsverkehr, denkbar ist und dass es nicht angeht, mehr als nur vorübergehend die Währungsreserven zur Erfüllung von Transferverpflichtungen des Schuldendienstes

in Anspruch zu nehmen. Es ist ferner als Beschluss der Konferenz festgesetzt, dass auf die noch nicht gefundene Konvertibilität der Währungen Rücksicht zu nehmen ist. Ich erwähne hier wieder den Fall Brasilien. Solange solche Währungen nicht konvertibel sind, lassen sie keine Schlussfolgerungen für die Transferfähigkeit und Erfüllungsmöglichkeit Deutschlands zu. Es heißt ferner, dass wir nicht durch Einschränkung unserer Importe die Deckung für den Schuldendienst finden können. Trotz der großen Bewunderung, mit der wir die Austerity-Politik Englands verfolgt haben, haben wir geglaubt, von einem niedrigeren Niveau ausgehend, dass wir nur durch eine Ausweitung des Handels und der Produktion, durch eine Ausweitung des Verbrauchs und des Aufbaues erreichen können, dass ein Saldo erübrigt wird, aus dem wir den Schuldendienst durchführen können.

Auch diese Politik ist von der Konferenz einstimmig gutgeheißen worden, und sie wird den betreffenden Regierungen zur Annahme und Berücksichtigung empfohlen. Dann heißt es weiter – und ich empfehle diesen Abschnitt Ihrer besonderen Aufmerksamkeit –, dass es in den zwischenstaatlichen Verhandlungen, die eben angefangen haben und die ich nur kurz unterbrochen habe, notwendig ist, Bestimmungen zu finden und aufzunehmen, die dazu verhelfen sollen, dass das Abkommen zur beiderseitigen Zufriedenheit der Gläubiger und der Schuldner funktioniert, und auch Bestimmungen für den Fall zu treffen, dass sich wider Erwarten und trotz äußerster Anstrengung die Bundesrepublik Schwierigkeiten in der Transferleistung des Schuldendienstes gegenübersehen, die sie nicht ohne Weiteres überwinden kann. Diesen Bestimmungen Inhalt und Form zu geben ist eine der Hauptaufgaben der im Augenblick schwebenden zwischenstaatlichen Verhandlungen.

Dann heißt es in Abschnitt 22, dass die Schuldendienstzahlungen als Leistungen laufender Zahlungsverpflichtungen bei den Handels- und Zahlungsabkommen mit den einzelnen Ländern Berücksichtigung finden müssen.

Was heißt das? Nehmen wir an, wir verhandeln mit einem Staat, der gerne Heringe, verkauft und der von uns erwartet, dass wir Walzwerksprodukte liefern. Wenn in diesem Staate Gläubiger für X-Millionen im Jahr sitzen, so muss dieser Posten bei dem Zahlungs- und Handelsabkommen mit Berücksichtigung finden, d.h., in unseren Warenlieferungen muss zusätzlich auch eine Abdeckung gefunden werden durch unsere Lieferungen für diese Zahlungsverpflichtungen. Auch dieses sehr interessante Moment eines einstimmigen Beschlusses der Londoner Konferenz mit den Empfehlungen an alle Regierungen – es waren auf der Gläubigerseite 31 Länder – ist außerordentlich wichtig, und nach der Pressekonferenz, die ich vor der deutschen und ausländischen Presse gehalten habe, hat nur eine Zeitung darauf aufmerksam gemacht, die beste deutschsprachige Zeitung, die „Neue Zürcher Zeitung“.

Ich habe Ihnen dargelegt, dass wirtschaftspolitische, handels- und währungspolitische Voraussetzungen doch Aufnahme in dem Schlussbericht der Konferenz gefunden haben, entgegen der von Ihnen vorher zur Kenntnis genommenen 4. These der Gläubiger. Nun hätte ich noch einen Punkt zu erwähnen: Die politischen Voraussetzungen. Es handelt sich um Folgendes: Wir haben bei Beginn der Konferenz am 28. Februar dargelegt, dass wir verlangen müssten, dass alle gegen Deutschland erhobenen Forderungen in die Betrachtungen und Überlegungen in London einbezogen werden müssten, wenn auch nicht in die Regelung selbst. Um ein Beispiel zu nennen: Es sollten die Forderungen des Staates Israel niemals in das Londoner Abkommen übernommen werden, aber die aus dieser Forderung resultierenden Leistungen, die wir zu erfüllen hätten, sollten beim Bemessen der deutschen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Dies sei beispielsweise gesagt. Es gibt auch noch andere Forderungen, die gegen uns erhoben worden sind. Ich erinnere daran, dass eine sehr wichtige Forderung Dänemarks aus der Unterbringung von einer Viertel-million deutscher Flüchtlinge schon ausgehandelt und inzwischen geregelt ist. Diese Forderung wird im Laufe von 20 Jahren ohne Berechnung von Zwischenzinsen in gleichbleibenden jährlichen Leistungen ab 1953 getilgt.

Aber die Forderungen, die ich unter den politischen Bedingungen und Voraussetzungen unserer Transferleistung bezeichnen möchte, sind die immer noch nicht verstummten Forderungen auf Reparationen. Sie wissen, dass die Reparationen im Generalvertrag eine besondere Berücksichtigung gefunden haben und dass England,

Frankreich und Amerika auf Reparationsforderungen aus der laufenden Produktion verzichtet haben. Sie wissen, dass in diesem Artikel dargelegt ist, dass die endgültige Regelung erst im Friedensvertrag möglich ist. Da über diese Frage in London keine Vereinbarung mit den Gläubigern getroffen werden konnte, denn die Gläubiger waren auf diesem Gebiet nicht zuständig gewesen; und wenn schon im Generalvertrag es nicht möglich war, alle Bestimmungen eines Friedensvertrages vorzunehmen, dann war es uns sicherlich auf der Londoner Schuldenkonferenz auch nicht möglich, das zu tun. Aber wir haben einseitig erklärt, dass wir das, was wir in London zur Bedienung der Vorkriegs- und Nachkriegsschulden leisten wollen, nicht leisten können, wenn Forderungen unter dem Titel „Reparationen“ gegen Deutschland erhoben werden. Davon hat man Kenntnis genommen. Wenn es auch nur eine einseitige Erklärung ist, so ist auch eine einseitige Erklärung, wenn sie mit einer Antwort zur Kenntnis genommen wird, die man nicht als eine Ablehnung dieser Kenntnisnahme bezeichnen kann, nicht ganz vereinbar mit der von den Gläubigern aufgestellten These, dass unser Angebot ein unbedingtes sein muss.

Ich komme nun zur Regelung im Einzelnen. Die Regelung im Einzelnen führt uns zunächst zu der Frage der Staatsanleihen, der Länder- und Städteanleihen. Das Wichtigste sind selbstverständlich die Verpflichtungen des Deutschen Reiches. Ich bitte, diesem Thema mit besonderer Aufmerksamkeit zu folgen, weil die deutsche Delegation kritisiert worden ist, dass bei dem Ergebnis der Verhandlungen dem Umstande der territorialen Beschränkungen der Bundesrepublik nicht genügend Rechnung getragen worden ist. Dieses Thema ist nicht so leicht, nicht einmal so leicht, wie es mancher genommen hat, der es kritisierte. Grundsätzlich für diese Frage ist eine Erklärung des Bundeskanzlers vom 6. März 1951. In dieser Erklärung heißt es: „Die Bundesregierung erkennt an, für die Auslandsschulden des Deutschen Reiches zu haften.“ Es steht nicht darin: „für einen Teil der Auslandsschulden des Deutschen Reiches zu haften“. Warum steht das nicht darin?

1. entsprechend der Machtlage – der *summa potestas* –, weil die High Commission es so verlangt hat, und
2. weil die Bundesregierung – und ich bin froh sagen zu können, auch in Übereinstimmung mit der Opposition – das so für richtig hielt. Warum?

Hätte die Bundesregierung erklärt, sie wolle nur für einen Teil der Schulden des Deutschen Reiches haften und sich verpflichten, dann ergäbe sich die Frage, wer ist für den anderen Teil Schuldner und verpflichtet? Die Ostzonenregierung erkennen wir ja nicht an. Welche Folgen würde das haben, wenn die Bundesregierung sich nicht mit dem Deutschen Reich identifizierte? Könnten wir dann von „unserem“ Saargebiet sprechen – und es ist kein Zweifel, dass das Saargebiet niemals der Bundesrepublik zugehört hat –, könnten wir dann von „unserem“ Thüringen und Sachsen, von unseren Ländern und Brüdern im Osten sprechen? Ich finde es erstaunlich, dass unsere Presse die Artikel der Ostzonenpresse ohne Kommentar gebracht hat, die ausführte: „Nun hat die Bundesregierung uns auch noch unsere Schulden abgenommen.“ Sie hat sich darüber aufrichtig gefreut. Eine solche Freude kann nur zum Ausdruck bringen, dass man im Osten mit einer Wiedervereinigung nicht rechnet. Aber weil wir mit einer Wiedervereinigung rechnen, haben wir uns jetzt schon den Kopf über die Gesamtschulden des Deutschen Reiches zerbrochen. Entschuldigen Sie diese allgemeine Bemerkung, aber bei der großen Verwirrung, die über dieses Thema in Deutschland besteht, war es notwendig, einige Worte dazu zu sagen.

Ich möchte das an dem Beispiel der Dawes-Anleihe klarmachen. Ich brauche wohl nicht darzustellen, was die Dawes-Anleihe war. Es ist dies eine Anleihe, die über Dollar oder Pfund lautet, mit 7% ausgestattet ist und im Jahre 1949 fällig geworden war, von der aber ein erheblicher Teil noch nicht bezahlt ist. Das sind Tatsachen, die wohl jedem bekannt sind. Nun gibt es ausländische Gläubiger, bei denen der Zinsendienst entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen bis 1944 durchgeführt wurde. Dies waren die neutralen Gläubiger der Schweiz und Schweden, und es war der Wunsch der übrigen Gläubiger, genauso viel Zinsen bis zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Nun werden die Zinsen aber nicht bar bezahlt, sie werden von 7 auf 5% reduziert, und es wird für die rückwärtige Periode eine Fundierungsanleihe

gegeben, die eine Laufzeit von 20 Jahren hat, 5 Jahre lang keine Amortisation, ab 1958 2% Amortisation hat und mit 3% verzinslich ist. Es ergibt sich nun, dass zwar die Zinsbasis 5% ist, aber bei einer Fundierung von 20 Jahren muss man den Zinssatz von 3% berücksichtigen, wenn man den Wert der Leistungen oder des Zahlungsverprechens Deutschlands an den Gläubiger richtig wägen und wiegen will. Mit dieser Regelung gibt es dann für alle Gläubiger einen gleichen Startbeginn: Der 1. Januar 1945, oder, um ganz präzise zu sein, der 15. Oktober 1944, weil dies der Kupontermin ist.

Nun ist bei der Dawes-Anleihe gesagt: Beim Kapital wird auf den territorialen Faktor nicht Rücksicht genommen, sondern der Gläubiger erhält seine Dollar-Obligation, sie wird aber nicht mit 7%, sondern nur mit 5% verzinst. Sie erhält während der ersten 5 Jahre nur Zinsen und keine Amortisation und ab 1958 2% Amortisation. Die Gesamtlaufzeit der Anleihe wird von 1949 bis 1969 verlängert. Für die Zinsen während der Zwischenperiode von 1945 bis 1952 – die Presse hat ausgerechnet sieben Jahre, aber es sind acht, wenn man richtig rechnet – werden erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands Fundierungsanleihen ausgegeben.

Ich bitte, jetzt mit mir einmal zu rechnen: 8 Jahre zu 5% sind 40%,  $40 + 100$  – nämlich das Kapital und Zinsen – sind 140%. Ins Verhältnis gesetzt zu 40 sind das 28,5714%, d.h., dem Territorialfaktor ist zunächst einmal oberflächlich gerechnet mit  $28\frac{1}{2}\%$  Rechnung getragen. Was ist nun gesagt? Erst nach der Wiedervereinigung erhält der Gläubiger die Fundierungsanleihe für diesen Ablauf von 8 Jahren, und diese Fundierungsanleihe wird dann 20 Jahre laufen, mit 3% Verzinsung und 2% Amortisation.

Man kann also nicht sagen, dem territorialen Faktor sei nicht Rechnung getragen. Und was hat in der Erklärung vom 6. März der Bundeskanzler zugesagt, und was wurde von den Alliierten entsprechend bestätigt? Dass bei der Festsetzung des Schuldenplanes und des Schuldendienstes auf drei Momente Rücksicht genommen werden sollte:

1. auf die finanzielle Lage der Bundesrepublik,
2. auf die Verringerung der wirtschaftlichen Substanz der Bundesrepublik und
3. auf die Wirkungen der territorialen Beschränkungen in der Zuständigkeit der Bundesrepublik.

Ähnlich ist es bei der Young-Anleihe, nur ist dort die Rechnung eine etwas andere, weil die Grundlage des Zinssatzes nicht 5%, sondern  $4\frac{1}{2}\%$  sind, genauso bei den Schweden – auch da ist die Rechnung wieder eine andere –, weil da die Zinsgrundlage von 6% auf 4% ermäßigt worden ist. Bei anderen Krediten und Forderungen ist es entweder in einem Abschlag des Kapitals erfolgt oder in einem Aufschieben oder Niederschlag der rückwärtigen Zinsen.

Der Gesamtbetrag, der auf diese Weise aufgeschoben ist und erst nach der Wiedervereinigung akut wird, beträgt etwa 1 Milliarde DM, d.h. im Falle der Wiedervereinigung kommen unter dem Titel „Deutsches Reich“ auf das wiedervereinigte Deutschland Schulden im Ausmaße von 1 Milliarde DM dazu, die zum überwiegenden Teil einen Zinssatz von 3% in einem Zeitlauf von 20 Jahren haben. Also können Sie sich ausrechnen: Eine Leistung mit Amortisation und Zinsen, die etwa bei 50 Mio. Jahreszinsen und Amortisation liegt. Was nun die Wiedervereinigung angeht und was das heißt, darüber haben wir uns weder in London den Kopf zerbrochen, noch haben wir die Absicht, es zu tun. Wir wollen ja nicht mehr versuchen, als im Generalvertrag schon gefunden oder nicht gefunden worden ist.

Die Frage nun, die sich dabei weiter auftut, ist die Frage der Länderanleihen und der Städteanleihen. Da lag es einfacher – Herr Dr. Brinckmann hat schon auf die ausgezeichnete Politik des Staates oder der Stadt Hamburg hingewiesen, aber uns ist das selbstverständlich entgegengehalten worden: „Seht ihr, Hamburg kann voll zahlen, die haben es schon zurückgestellt.“ Ich muss Herrn Finanzsenator Dudek nun leider sagen, dass ich dargelegt habe, dass bei dem komplizierten System des Finanzausgleichs Hamburg klug und weise gehandelt hat, voll zurückzustellen, was im Höchstfalle von Hamburg verlangt werden kann, genau das, was der private Schuldner tut, der, wenn er verdient hat, alles voll zurückstellt, ehe er es seinen Schaffer abliefert. Das war übrigens ein Problem in London, denn es gab Wirtschaftler,



die sagten: Zinsen zahlen wir sehr gerne. Ich habe sehr bedeutsame Vertreter der Wirtschaft gehört, die haben sogar volle Erfüllung der Zinsen angeboten, wenn man ihnen im Kapital entgegenkommt, weil sie sich klug gesagt haben, die Zinsen zahlen wir zu 70% zulasten des Fiskus und der Kapitalnachlass kommt uns dann vielleicht steuerfrei zugute. Sie waren sehr böse, dass ich solche Argumente nicht zugelassen habe.

Die Städte- und Staatsanleihen sind grundsätzlich so bedient, dass die rückwärtigen Zinsen von drei Drittel auf zwei Drittel ermäßigt sind. Sie werden fundiert und dem Kapital zugeschlagen und grundsätzlich vom Fälligkeitstage ab um 20 Jahre verlängert. Der laufende Zinssatz wird auf  $\frac{3}{4}$  des ursprünglichen Satzes ermäßigt, hier mit einem Maximum, nämlich bei Anleihen nicht über  $5\frac{1}{4}\%$ . Was die Zinsen, die  $\frac{2}{3}$  für die vergangene Periode, angeht, so wissen Sie, dass bis 1945 an die Konversionskasse eingezahlt war, auch von Städten. Ich greife da schon das Thema vorweg, das uns auch noch bei den anderen Schuldgruppen interessieren wird, nämlich:

Wie ist die Konversionskassenregelung gedacht?

Sie wissen, dass das deutsche Gesetz die Zahlung der Zinsen mit schuldbefreiender Wirkung vorsah, d.h., der Schuldner hat bezahlt und war von der Schuld kraft deutschen Gesetzes befreit. Nun gibt es gerade bei Auslandsschulden eine Reihe von Schuldverhältnissen, die nicht nur oder sogar gar nicht dem deutschen Recht unterliegen, sondern ausländischem Recht. Es ist denkbar, dass Schuldverhältnisse, und es gibt davon eine ganze Reihe, die Berufung auf die schuldbefreiende Wirkung nicht wirksam zulassen. Darum ist folgende Regelung getroffen worden:

Der Schuldner zahlt unter Ermäßigung um  $\frac{1}{3}$  die in die Konversionskasse gezahlten Beträge zum zweiten Mal, aber unter der Voraussetzung, dass er für diese Leistungen volle Erstattung der Bundesrepublik bekommt. Das ist inzwischen auch beim Finanzministerium gesichert, bedarf aber selbstverständlich der entsprechenden Gesetzgebung durch die beiden hohen Parlamente. Diese Erstattung ist gerechtfertigt, denn der deutsche Schuldner musste, ob er wollte oder nicht, in die Konversionskasse zahlen, und er hat nach deutschem Gesetz mit schuldbefreiender Wirkung gezahlt. Nun gab es Gläubiger, die glaubten, man sollte dieses Gesetz jetzt mit rückwirkender Kraft ändern. Aber wir sind belehrt worden, dass man das nicht tut, und ich billige das, da das nicht zum demokratischen Prinzip gehört.

Diese Erstattung ist für die Bundesrepublik vom Materiellen aus gesehen deshalb vertretbar, weil die Konversionskasse gewisse Bestände von Wertpapieren hat und im Zuge der Wertpapierbereinigung auch der Bundesrepublik eine weitgehende materielle Deckung dieser Verpflichtung verschafft.

In der Frage der Staatsanleihen spielen nun ferner eine Rolle die Reichsmarkanleihen des Staates. Bei den Reichsmarkanleihen, die in ausländischen Besitz sind – die Ziffer steht nicht genau fest, es ist aber ein Milliardenbetrag –, haben wir den Ausländern Inländerbehandlung zugesagt. Jeder von uns weiß, wie der Inländer mit seinem Schatzanweisungsbetrag behandelt worden ist. Allerdings ist in Aussicht genommen, wenn eine gesetzliche Regelung dieser Frage nicht bis Ende 1953 erfolgt ist, dass sich dann die Ausländer vorbehalten, vor dem 1. April 1954 erneut mit Deutschland zu verhandeln. Im Übrigen wird Sie interessieren, dass ebenfalls in London festgelegt und verhandelt wurde die Frage der Umstellung der Reichsmark in D-Mark. Sie wissen, dass im Währungsumstellungsgesetz der Paragraph steht, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen das Recht haben, Widerspruch gegen die Umstellung 10 : 1 zu erheben mit gewissen Konsequenzen und Ausnahmen.

Die Schweiz, ein Land, das nicht den Vereinten Nationen angehört, wollte ebenso günstig wie die Mitglieder der Vereinten Nationen behandelt werden. Das haben wir konzidiert, indem alle Ausländer die Inländerbehandlung bekommen, d.h. die Umstellung RM/DM 10 : 1. Offen geblieben ist die Frage der Goldmark. Es ist festgelegt: In den Fällen, wo eine Umstellung in Goldmark infrage kommt, dass die Umstellung DM nicht über Gold berechnet erfolgt, das wäre nämlich für 1 Goldmark = DM 1,70, sondern 1 : 1. Aber es bleibt noch der Prüfung durch die Bundesregierung und weiteren Verhandlungen, die am 21. Oktober beginnen werden, überlassen, welchen Umfang diese Regelung haben wird. Dabei ist nur an solche Schuldverhältnisse gedacht, die einen ausgesprochenen ausländischen Charakter haben

und einwandfrei ausländischem Recht unterliegen und selbstverständlich dann nur in solchen Ländern, in denen die Goldkausel noch respektiert wird. In der Hauptsache wird es sich hier um Gläubigeransprüche aus der Schweiz handeln.

Zu diesem Thema der Staatsschulden gehört noch ein wichtiger Posten, das sind die Schulden Österreichs. Sie wissen, dass Österreich eine Gastrolle vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 gegeben hat. Da für eine Reihe von alten Anleihen, die unter der Ägide des Völkerbundes gegeben waren, und für ähnliche Anleihen, ausländische Mächte eine Garantie übernommen hatten, wurde von Deutschland in der Note des High Commissionars Kirkpatrick vom 23. Oktober 1950 verlangt, dass Deutschland für die Verpflichtungen Österreichs aus Zinsen und Kosten in dieser Zeit von März 1938 bis Mai 1945 die Haftung übernimmt. Das ist auch in dem Brief vom 6. 3. 1951 bestätigt. Aber es ist ein Streit darüber entstanden: Was heißt Zinsen und Kosten? Unter „Kosten“ versteht der Gläubiger auch die Amortisation, und wir verstanden darunter nur gewisse Gebühren, die beim Treuhänder und beim Inkasso von Kupons üblich sind. Darüber muss nun noch verhandelt werden. Immerhin ist es ein nicht zu großes Objekt. Über die Zinsen und die Caisse Commune-Werte, Österreich betreffend, haben wir uns schon in London geeinigt.

Ich glaube, ich kann nun dieses Thema der Staatsanleihen, bei denen einzig und allein die Territorialfrage eine Bedeutung hat, verlassen, vielleicht noch mit einer kurzen Beleuchtung des Themas der Preußenanleihe. Preußen ist ein Staat, der durch Kontrollratsgesetzgebung aufgelöst wurde. Damals dachte man nicht an die Schulden dieses Landes, und ich glaube, die meisten Militärs und Politiker jener Zeit haben niemals für möglich gehalten, dass Deutschland noch einmal Schulden bezahlen würde, könnte, sollte oder müsste. Inzwischen hat man gefunden, dass Preußen doch noch Schulden hatte, nämlich zwei Dollaranleihen und dann übrigens noch eine ganz kleine Anleihe der Stadt Lübeck, die von Preußen übernommen wurde. Nun liegt der Fall der territorialen Beschränkung Preußens ganz anders als der des Deutschen Reiches, denn dass Preußen aufgelöst ist, das wissen wir alle. Ferner haben für das Vermögen und das Territorium Preußens eine Reihe von Ländern die Nachfolge angetreten, und die Bundesregierung hat es übernommen, für Rechnung dieser Nachfolger die Erfüllung der Verpflichtungen Preußens zu übernehmen.

Auch hier sind wir den Weg gegangen – das klingt erschreckend –, für je 1000 Dollar Obligation 1000 Dollar Obligation durch die Bundesrepublik zu übernehmen. Wie viel von Preußen dem Gewichte nach in das Gebiet der Bundesrepublik gefallen ist, ist schwer zu sagen. Man kann es statistisch zwischen 39 und 51% beweisen. Tatsache ist, dass die Kupons seit 1935 nicht bedient wurden, und 16 Jahre Kupons vom 1. 1. 1937 bis 31. 12. 1952 bzw. den entsprechenden Zeitraum gemessen an den Kuponstichtagen werden niedergeschlagen und können von den Gläubigern erst dann vorgebracht werden, wenn sie aus dem östlichen Teil des Gebietes Preußens wieder einen zahlungsfähigen Schuldner oder Kontrahenten gegenüberhaben. Da dieses Niederschlagen der Zinsen uns nicht ausreichend zu sein schien, haben wir außerdem den laufenden Zinssatz heruntergesetzt, nämlich nicht auf die üblichen  $\frac{3}{4}$  der Kontraktzinsen, das wären  $\frac{4}{8}$  für die eine, oder  $\frac{4}{2}$  für die andere gewesen, sondern 4% und gleichzeitig festgelegt, dass die Tilgung nicht durch Auslösung, wie ursprünglich im Vertrag steht, sondern durch Rückkauf erfolgt. Ich glaube, jeder, der sich mit Staatsfinanzen befasst hat, weiß, was diese Regelung bedeutet.

Die zweite große Gruppe der Schuldenreglung betrifft die Industrianleihen und solche Kredite, die Industrianleihen gleichzusetzen oder ähnlich zu betrachten sind. Auch hier wiederum die Regelung:  $\frac{2}{3}$  der rückständigen Zinsen,  $\frac{3}{4}$  der Kontraktzinsen oder eine Verlängerung der Laufzeit um mindestens zehn bis maximal 25 Jahre. Ich weiß sehr wohl, dass prominente Vertreter noch prominenterer Industrien Beschwerde dagegen geführt haben, dass  $\frac{3}{4}$  der Kontraktzinsen unerfüllbar seien. Ich habe dargelegt, dass es möglich sei, diesen Satz zu ermäßigen, ich könnte mir denken, dass ich es erreiche, wenn man einverstanden ist, die Differenz bis zu den vollen vier Vierteln in D-Mark auf Sperrkonto zu zahlen. Es wurde eine Sitzung abgehalten, und ich bekam die Mitteilung, dass durch diese Lösung eigentlich den Sorgen der Industrieschuldner nicht Rechnung getragen sei.

Es hat überhaupt etwas Seltsames auf sich: Es gibt eine Reihe von Schuldnern, hauptsächlich bei den Stillhaltecrediten, die haben gesagt: 4% Zinsen können wir

nicht tragen! Wenn sie aber dann aufgefordert werden, den Kredit zurückzuzahlen – und es gibt eine Reihe von Gläubigern, die DM an Rückzahlungsstatt annehmen –, dann sagen sie: Wie komme ich dazu, einen so billigen Kredit zurückzuzahlen. Ich finde es mit allem Ernst, obwohl man darüber lachen muss, immerhin bedenklich, wenn es Schuldner gibt, die an einen Gläubiger, der auffordert, doch endlich den Kredit, der 20 Jahre ansteht, entgegenkommend in DM zurückzuzahlen, ziemlich kurz, höflich nicht mit „Heil Hitler“, aber mit „hochachtungsvoll“ unterschrieben, schreiben, aus grundsätzlichen Erwägungen passt uns eine Rückzahlung nicht. Das nennt man dann Wiederherstellung des Kredites.

Der Stillhaltekomplex ist so kompliziert, dass ihn nicht einmal diejenigen verstehen, die es eigentlich müssten. Ich möchte deshalb über dieses Thema nicht allzu viel sagen, sondern nur so viel, was gegen das Stillhalteabkommen an Kritik vorgebracht worden ist. Einmal vermisst man bei dem Stillhalteabkommen den Härteparagrafen, und ich darf Ihnen sagen, dass bei den anderen Schuldenkategorien der Härteparagraf eingeführt ist, besonders Bezug habend auf Firmen, die ihren Sitz vom Osten nach dem Westen verlegt haben. Darunter gibt es eine große Zahl von Härtefällen. Denen soll durch Bemessung oder Ermäßigung der Schuld Rechnung getragen werden. Das Stillhalteabkommen war aber schon abgeschlossen in ziemlich frühem Stadium der Konferenz, weil es sich auf der Seite der Gläubiger und aufseiten der Schuldner um Professionals handelt, und Sie werden aus der Erfahrung von der Beobachtung von Boxkämpfen wissen, dass die Boxkämpfe von Professionals immer sehr viel unblutiger sind als die von Amateuren. Nun ist es kein Übel, denn 1. ist die Frage des Härteparagrafen auf die Agenda für die nächste Beratung gesetzt worden, mit Zustimmung der Gläubiger. Es ist nicht eine Verlängerungsverhandlung, sondern eine zwischenzeitliche Beratung, und 2. handelt es sich hier um Professionals.

Die Banken sind im Allgemeinen gewohnt, auf die notleidende Kundschaft Rücksicht zu nehmen, viel mehr, als das die Kundschaft im Allgemeinen weiß, nicht etwa, weil sie bei der Caritas im Ehrenamt tätig sind, sondern weil sie gefunden haben, dass sie einem Schuldner, der es verdient, klugerweise Zeit lassen und Entgegenkommen zeigen, ihm Mut und Aufbauwillen lassen, damit er auf die Dauer doch das erfüllt, was er einmal zu erfüllen sich verpflichtet hat. Dann ist auch gerügt worden, dass der Zweitschuldner unter bestimmten Umständen zahlen muss, wenn der Erstschuldner meint, das sei richtig. Die Erstschuldner sind meistens Banken, die Zweitschuldner sind meistens nicht Banken. Nun haben die Banken in den vergangenen Jahren, seitdem es überhaupt eine Rückzahlung in D-Mark gibt, nicht zahlen können, da eine verrückte Bestimmung besteht – verrückt darf ich sagen, ohne alliierte Stellen zu beleidigen, denn es gibt genug Alliierte, die diese Bestimmung selbst als verrückt bezeichnen –, dass ein Schuldner sämtlichen Auslandsgläubigern eine Anzeige schicken muss und jeder einzelne Auslandsgläubiger 60 Tage Zeit hat, Ja oder Nein zu einem solchen Vorschlag zu sagen. Das ist in einer Bank, die 40-, 50-, 60 000 Auslandsgläubiger hat – und anfänglich sollte es auch auf Markkonten Geltung haben – praktisch unmöglich.

So sind diese Rückzahlungsforderungen an den Zweitschuldner gegangen, und sehr viele Zweitschuldner haben sich bereits durch Zahlung von ihrer Verpflichtung befreit, immerhin noch die gründlichste Form, eine Verpflichtung zu erledigen, und meistens eine solche, die bei dem Gläubiger nicht in unangenehmster Erinnerung bleibt. Eine Bank nun – und 90% der Stillhalte Kredite sind Schulden von Banken – darf sich niemals auf die Freiwilligkeit als Voraussetzung einer Rückzahlung berufen, wenn ein Gläubiger die Bank auffordert, in DM zu erfüllen. In demselben Augenblick hat die Bank aufgehört, eine Bank zu sein.

Nun ergibt es sich, dass der Zweitschuldner sich auf die Freiwilligkeit als Voraussetzung berufen könnte, nachdem der Erstschuldner gezahlt hat. Als im Mai 1951 man dank der günstigen EZU-Entwicklung von einer Revalorisierung des Pfundes sprach, war plötzlich eine Reihe von Pfundschuldnern eifrig bemüht, in DM Pfundschulden zurückzuzahlen. Diese Bemühungen erlahmten, als man im November des gleichen Jahres von einer neuen Abwertung des Pfundes sprach, und wie ich vorhin

schon sagte: Sosehr man über die Höhe der Zinsen stöhnt, so zahlt man sie ungern zurück, weil man den Kredit billig findet. Ich glaube daher nicht und weiß, dass das Stillhalteabkommen schon kritisiert worden ist, dass die Kritik Gewicht genug hätte, auch nur die geringste Änderung des Abkommens zu veranlassen. Die Verantwortung für den Abschluss dieses Abkommens trägt die deutsche Delegation. Die nächste Gruppe sind die allgemeinen Handels- und verschiedenen Schulden, eine sehr komplizierte Materie. Das sind einmal Handelsschulden, es sind alte Versicherungsschulden, es sind Anzahlungen an die Wirtschaft und die Industrie, bei denen die Lieferungen durch den Krieg ausgeblieben sind und nicht mehr abgewickelt wurden, es sind Pensionen und Lohnverhältnisse, Beiträge der verschiedensten Art, privater Kapitalverkehr, Hypotheken, Kreditverkehr kleineren Umfanges, Kreditverhältnisse zwischen ausländischen Muttergesellschaften und deutschen Tochtergesellschaften usw.

Die Regelung ist generell so, dass bei den Handelsschulden ein Drittel alsbald und das restliche Zweidrittel in 10 Jahresraten gezahlt werden soll. Bei anderen Schulden verteilt sich die Rückzahlung ebenfalls über 10 Jahre, und auch hier kommt eine Bestimmung nach vorn, die von großer Bedeutung ist, nämlich in den ersten fünf Jahren des Abkommens bekommt kein Gläubiger gleichzeitig Zinsen und Amortisation. Er bekommt entweder Zinsen oder Amortisation nur dann, wenn er mindestens für den Zeitpunkt auf die Zinsen verzichtet oder die Forderungen, die Schuld als solche, überhaupt keine Zinsen trägt. Das ist einer der wichtigsten Grundsätze der Londoner Konferenz geworden, nicht von Anfang an, aber er hatte deshalb Bedeutung, weil dort die Lösung für das Problem begründet liegt, dem wir gegenüberstanden.

Ich hatte Ihnen eingangs dargelegt, dass die Erhöhung von 500 Mio. auf 567 Mio. Jahresleistung nur deshalb möglich geworden ist, weil Amerika mit seinen Nachkriegsforderungen ein Entgegenkommen in den ersten fünf Jahren um jährlich annähernd 100 Mio. gezeigt hat. Und das hat eben in diesem Grundsatz seine Begründung. Die amerikanische Nachkriegsschuldenregelung, die ihre Forderung bekanntlich von 3,2 Milliarden Dollar auf 1,2 Milliarden Dollar ermäßigt, d.h. um 2 Milliarden, hatte die Tilgung in festen Annuitäten in Aussicht genommen über 35 Jahre und auf der Basis von  $2\frac{1}{2}\%$  Zinsen. Getreu diesem Grundsatz haben sie die Tilgung für die ersten fünf Jahre aufgeschoben, und das bringt jene Erleichterung in den ersten fünf Jahren, die notwendig war, die Erhöhung zu bewilligen, die die Gläubiger für sich verlangten. Nur so ist es zu erklären, dass wir trotz der Erhöhung mit dem Betrag von 567 Mio. statt 500 Mio. ausgekommen sind, und so erklärt sich auch die heftigere Erhöhung nach 1958 auf 150 Mio., denn dann setzen die vollen Tilgungen gegenüber Amerika ein, die dann noch 30 Jahre laufen.

Dieser Grundsatz ist allenthalben wieder angewandt worden, auch bei der jüngsten Regelung mit der Schweiz, nämlich bei der Regelung mit der Clearing-Milliarde. Die Clearing-Milliarde hat inzwischen eine Regelung gefunden, wonach die Bundesrepublik in 27 Jahren ab 1957 den Betrag tilgen soll, und es wird ein bestimmter Betrag abgezweigt, der für bestimmte, noch abzusprechende Investitionskredite in Deutschland vorgesehen ist. Wie man aus Schulden Investitionskredite geben kann, wird nicht jedem ohne Weiteres deutlich sein. Es ist nicht einmal jenen ganz deutlich, die zu zahlen haben, denn zu zahlen hat der Bund. Wenn nun die Schweiz solche Beträge für Investitionszwecke zur Verfügung stellt, so muss der Bund diese zunächst einmal zahlen und die Schweiz tritt mit ihrer Forderung statt gegenüber dem Bund in Zukunft gegenüber demjenigen auf, der die Investition vornimmt, und verlangt daher von ihm Zinsen und endgültig die Rückzahlung.

Sie wissen, dass die Schweizer Regelung, die ich gerade berühre, in engem Zusammenhang steht mit der Freigabe des deutschen Vermögens in der Schweiz. Nun ja, Freigabe – ein Drittel geht an die Alliierten, und ein Drittel geht an die Schweiz, die nichts davon hat, sie nimmt es nur, aber sie schreibt es uns auf das Clearing gut, und ein Drittel, sobald es übrig bleibt, geht dann an Deutschland.

Für den Einzelnen, der sein Vermögen freibekommt – die Regelung kennen Sie –, stellt es sich so, dass er 30% oder  $35\frac{1}{3}\%$  abzugeben hat und den Rest für sich behält, oder wenn er das nicht will, kann er das Ganze abgeben und wird für das Ganze

in D-Mark bezahlt. So soll dieser Komplex gelöst werden. Damit komme ich auf das Thema „Deutsches Auslandsvermögen“, ein Thema, daß Sie hier in Hamburg, aber nicht nur in Hamburg, außerordentlich interessiert.

Die hervorragende Tätigkeit der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen ist Ihnen allen bekannt und geläufig. Der Erfolg dieser Tätigkeit ist nicht von der Hand zu weisen. Wir haben ihn einmal gesehen an der offenen Kritik beim Washingtoner Abkommen, und Sie haben den Erfolg vielleicht auch gesehen, der abhängig war von der Ex-gratia-Ausschüttung Englands an die Auslandsgläubiger Deutschlands, das aus dem deutschen Vermögen für sich selbst keine Reparationen nimmt. Aber leider ist es uns in London noch nicht gelungen, die Gutschrift dieser Beträge auf deutsche Schulden zu erreichen, sodass der so schuldbefreite Schuldner in der Lage wäre, den Gegenwert in eine Ausgleichskasse zugunsten der Besitzer und Eigentümer des Auslandsvermögens in England zu zahlen. Es ist im Stillhalteabkommen nur bei den Stillhaltegläubigern erreicht worden, aber noch nicht bei den übrigen Gläubigern.

Sie wissen, dass inzwischen in Amerika ein Gesetz eingebracht ist, das sich ebenfalls mit den Resten des deutschen Auslandsvermögens erlösens befasst. Das Schicksal dieses Gesetzes ist heute noch nicht zu übersehen, weder im Zeitlauf noch mit der Gewissheit, dass es zum Gesetz erhoben wird. Sie kennen die schwedische Regelung. Hier wird es dazu führen, dass der magere Erlös des deutschen Auslandsvermögens auf deutsche Schulden in Schweden verrechnet wird und damit eine Erleichterung der Schulden eintritt.

Wenn ich nun zu der vierten Gruppe der Außenhandelsschulden, d.h. der alten Handelsschulden, zurückschalte, so ist eine Bestimmung von Bedeutung, dass der Gläubiger vom Schuldner die Erfüllung in D-Mark auf Sperrkonto verlangen und dass sich dabei der Schuldner nicht auf die Freiwilligkeit der Zustimmung berufen kann, wenn er solche Beträge schuldig ist. Es sind gewisse Schonfristen vorgesehen. Es ist nun anzunehmen, dass eine große Zahl von ausländischen Gläubigern von dieser Möglichkeit, Rückzahlung in Sperrmark zu empfangen, Gebrauch machen wird. Wenn ich vorhin Beträge der jährlichen Leistungen in Devisen genannt habe, so sind solche Verringerungen der Schulden aus der Rückzahlung in D-Mark nicht berücksichtigt, d.h., wenn der ausländische Gläubiger, sei es bei der Stillhalte, sei es bei den Krediten, sei es vor allem bei der großen Gruppe der verschiedenen Handelsschulden, in D-Mark Rückzahlung verlangt, womit die Schulden endgültig getilgt sind im Verhältnis Schuldner zum Gläubiger, und ehe die Sperrmark verfügt ist, ist sie natürlich keine endgültige Leistung der deutschen Volkswirtschaft an die ausländische Volkswirtschaft. Wenn ich nun noch einige Gedanken und Worte der Frage des Gesamtschuldenproblems zuwende, muss ich Sie wiederum mit einigen Ziffern langweilen. Die Gesamtvorkriegsschulden, die in London geregelt worden sind, betragen etwa 6,1 Milliarden D-Mark Kapital, und dazu treten für rückständige Zinsen mit insgesamt 1,27 Milliarden, D-Mark, also im ganzen Durchschnitt gesehen etwa 20 % auf das Kapital für 14 Jahre, jenen berühmten 14 Jahren.

Sie sehen daraus schon, welche Bedeutung die rückwärtigen Zinsen haben, und sie sind naturgemäß nur deshalb so niedrig, weil sich dort die Berücksichtigung der territorialen Beschränkung der Bundesrepublik ausgewirkt und ausgetobt hat, d.h., also, die gesamten Schulden, Vorkriegsschulden sind etwa 7,3 Milliarden D-Mark Devisengegenwert. Dazu kommen die Nachkriegsschulden. Diese betragen etwa die gleiche Summe. Sie setzen sich im Wesentlichen aus den Schulden gegenüber USA zusammen. Der nächstgrößte Gläubiger ist England mit 150 Mio., dann Frankreich, Dänemark, die ich vorhin schon nannte. Grob gerechnet sind es also 7 Milliarden Vorkriegs- und 7 Milliarden Nachkriegsschulden. Das sind aber nicht alle deutschen Auslandsschulden, sondern wir haben außerdem noch den Israelvertrag mit  $3\frac{1}{2}$  Milliarden und müssen davon ausgehen, dass es individuelle Restitutionsverpflichtungen gibt, die auf Sperrkonto ihren Niederschlag finden und über deren Regelung trotz Einigung mit Israel noch keine Vereinbarung oder Verhandlung geführt ist, aber es kommen jedenfalls noch mindestens  $3\frac{1}{2}$  Milliarden hinzu. Damit kommen wir auch hier auf 7 Milliarden. Ich liebe einfache Ziffern und runde sie daher etwas ab, damit sie Ihnen auch leichter gegenwärtig werden, d.h., wir haben eine Gesamtverpflichtung von 21 Milliarden.

Nun wird von der freien Konvertibilität und der Aufhebung der Devisenbewirtschaftung gesprochen. Das ist ein sehr kühnes Wort. Es ist schon kühn, wenn man sagt, dass man eine bestimmte Transferleistung in Waren nicht als Transferleistung anzusehen braucht. Auch dazu gehört schon viel Kühnheit und politischer Mut, den man bewundern muss. Aber es gehört noch mehr Kühnheit dazu, von der völligen Aufhebung der Devisenbewirtschaftung zu sprechen, denn wir haben einmal für die 7 Milliarden Vorkriegs- plus 7 Milliarden Nachkriegsverpflichtungen eine Jahres-transferleistung von 567 Mio. und ab 1958 von 750 Mio. DM und für die Abstattung der 3,5 Milliarden an Israel 14 Jahre lang – die Zahl 14 kommt immer wieder – von 250 Mio. Die Frage der Leistung von Deutschland an den Kontoinhaber oder die ausländische Volkswirtschaft der mindestens 3,5 Milliarden betragenden Restitutions-D-Mark Sperrkontogutschriften ist noch nicht gelöst.

Daneben besteht aber noch eine Verpflichtung. Das sind die Zinsen und Dividenden auf ausländisches Vermögen in Deutschland. Sie wissen, dass es sehr bedeutsam ist, dass es ausländisches Vermögen in Deutschland gibt. Der natürliche Gegenposten war früher einmal das deutsche Vermögen im Ausland. Dieses Vermögen ist auf mindestens 7 Milliarden zu schätzen, wobei ich etwas in die Ziffer verliebt bin, denn ich könnte Ihnen genauso gut acht Milliarden sagen, genau weiß man es nicht. Die Dividenden und Zinsen darauf betragen mindestens noch einmal jährlich, wenn man sie transferieren will, 400 Mio.

Es ist also nur erst ein Anfang gemacht: Die Bedienung des Auslandsschuldendienstes bei echten Auslandsschulden aus der Vor- und Nachkriegszeit, und zweitens die aus politischen, moralischen und menschlichen Gründen bedeutsamen Leistungen an den Staat Israel. Die Frage der Leistungen an den Individual-Restitutionsgläubiger ist noch nicht angeschnitten, abgesehen von der in Aussicht genommenen Gutschrift in Sperrmark auf Sperrkonto. Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich mich wiederhole, aber ich glaube, es ist notwendig, sich das einzuprägen.

Noch nicht angepackt ist die Frage der Verzinsung des ausländischen Vermögens in Deutschland, Forderungen und Guthaben, Grundbesitz, Einkommen aus Mieten, Pachten, Dividenden usw. Erst wenn wir das mühelos leisten können, kann man an eine völlige Aufhebung der Devisenbewirtschaftung denken. Dabei ist noch zu sichern, dass weder die deutschen noch die Auslandsverpflichtungen sich dadurch erhöhen, dass sie lieber ausländische Eigentümer von Vermögen im Ausland sind als inländische Eigentümer von Vermögen im Inland. Ich glaube daher, dass man die Dinge mit großer Sorgfalt und sehr viel Geduld beachten muss, ehe man allzu kühne und politisch allzu mutige Beschlüsse fasst.

Dann glaube ich noch auf ein Moment hinweisen zu sollen, nämlich die Frage der Goldklausel. Die Goldklausel ist in London allgemein behandelt worden, und es ist die Lösung gefunden, dass statt Gold der Dollar zu setzen ist. Das heißt, es kommt dem deutschen Schuldner, und viele betrachten das als eine Selbstverständlichkeit, die Abwertung des Dollars um 40,6% zugute. Das wirkt sich zum Beispiel deutlich bei der Schweizer-Frank-Tranche der Young-Anleihe der Schweiz aus. Die Schweiz hat bekanntlich nur etwa 30% abgewertet, aber sie hat, um Deutschland entgegenzukommen, im Falle der Young-Anleihe ihre Forderungen um etwa 14% auf das Niveau des abgewerteten Dollar reduziert.

Ich glaube, Ihnen damit einen Abriss über die gesamte Auslandsschuldenregelung, wie sie in London gefunden worden ist, gegeben zu haben. Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, Ihnen bei meinen Darlegungen die Bedeutung dieses Abkommens klarzumachen. Es ist viel davon gesprochen worden, dass die Regelung dieser Auslandsschulden erst die Voraussetzung schaffen kann für die Wiederherstellung des deutschen Kredits, und allzu Ungeduldige sagen: Wo bleiben denn die Kredite, und wo bleiben denn die Investitionskapitalien aus dem Ausland?

Sie wissen, dass es eine Reihe von Programmen internationaler Art gibt, wo immer noch der gesucht wird, der die Kredite oder die Investitionen in dem Lande, das die Investitionen zu machen sucht, finanziert. Es gibt allerlei Vorgänge in der Welt, die den Privaten und manchmal auch den Staat nicht allzu sehr ermutigen, außerhalb ihres Landes Investitionen vorzunehmen. In Persien – trotz genialer Bemühungen

um eine Lösung –, in Ägypten oder Argentinien, ja selbst in Spanien gibt es Vorgänge, die nicht sehr ermutigend sind, und zwar nicht sehr ermutigend für jemanden, der Kapitalbesitzer ist und Kapitalanlagen im Ausland gehabt hat. Auch uns selbst würde es so leicht nicht einfallen, in der Tatsache des Verlustes unseres Auslandsvermögens eine Ermutigung zu finden, so schnell wie möglich wieder Auslandsvermögen zu haben. Mindestens finde ich, man sollte in der Auswahl des Landes, in dem schon eine Möglichkeit besteht, vorsichtig sein. Von unserer Seite aber als Schuldner müssen wir zunächst einmal durch Wiederherstellung des Rechtes und der Moral einen Beitrag als Schuldner dazu leisten, dass sich der Gläubiger und ein Neugläubiger ermutigt fühlt, in Deutschland Geld anzulegen. Dazu scheint es mir notwendig zu sein, sich auch mit ernstem Willen zu bemühen, die Schuldverpflichtungen der Vergangenheit abzuwickeln.

Aus den Ziffern, die ich Ihnen dargelegt habe, wird Ihnen deutlich geworden sein, wie wichtig die politische Voraussetzung ist, die ich genannt habe, dass nicht noch darüber hinaus etwa Reparationen von uns verlangt werden. Solche Reparationen sind sehr leicht zu begründen, denn allein in den Clearing-Salden der Verrechnungskasse aus der Kriegszeit gibt es Salden, die immerhin Ziffern von hoch in den 20 Milliarden haben, wobei wir zwar in Reichsmark rechnen, aber der Gegner bei einem Kontokorrent die Angewohnheit hat, bei Clearing-Konten in seiner Valuta zu rechnen. Alle diese Beträge hoffen wir, dass sie vom Gläubiger in den Kamin geschrieben, vergessen sind oder aber in der Friedensregelung, wie das in Aussicht genommen ist, endgültig bereinigt werden. Das gibt aber noch nicht genug Berechtigung, dass wir es völlig vergessen, sondern wir sollten bei der Herstellung unseres Kredites ängstlich bemüht sein, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, selbst auf die Gefahr hin, dass durch unsere Erfüllung der Verpflichtungen andere beschämt werden, die ihre Verpflichtungen wegen Heilighaltung des Privateigentums nicht so ernst genommen haben.

Der Weg zur Freiheit ist schwer. Ich betrachte aber auch für die Entwicklung einer glücklicheren Zukunft und einer glücklicheren Weltwirtschaft nur durch volle Erfüllung der Schuldverpflichtungen den Weg zur Freiheit gegeben. Und ich möchte wünschen, dass wir uns alle bestreben, für diese Freiheit zu kämpfen. Da Herr Dr. Brinckmann schon ein Wort von Careisle zitiert hat, bin ich geneigt, einen deutschen Dichter – Hebbel – zu zitieren, der im Jahre 1835, als er in Hamburg lebte, in sein Tagebuch schrieb: „Die einzige Freiheit, für die der Deutsche bereit ist, Gut, Blut und Leben einzusetzen, ist die Steuerfreiheit!“

